

Rechtsbildung, die zugleich auch der Forderung des Parteiprogramms nach Vereinfachung der Verwaltung und Senkung des Verwaltungsaufwandes entsprechen./31/

Den erhöhten Anforderungen an Recht und Gesetzmäßigkeit kann also nicht einfach durch ein Mehr an Quantität zu genügen gesucht werden. Die Forderungen an die Arbeit der Justizorgane sind deshalb auch auf eine höhere Qualität, auf eine größere gesellschaftliche Wirksamkeit gerichtet./32/

Die gesetzlich festgelegten Kriterien und Werte, die man sich entsprechend den Zielsetzungen der Partei der Arbeiterklasse stets erneut aneignen muß und denen deshalb keine unverändert gleichbleibende Bedeutung zukommt/33/, sind in der Entscheidung des einzelnen Falles mit der Wertung bestimmter Sachverhalte zu verknüpfen. Welche rechtliche Verantwortung jemand zu tragen hat, welcher Grad an Schuld vorliegt, ob eine pflichtverletzende Handlung besonders schädlich oder schwerwiegend ist, welche Maßnahmen der rechtlichen Verantwortlichkeit festzulegen und wie auszugestalten sind — all dies und anderes mehr muß im jeweiligen Einzelfall von den allgemeinen Klasseninteressen ausgehend ermittelt, erkannt und beurteilt werden.

Da Bedeutung und Wirksamkeit des Rechts in seiner Gesamtheit wachsen, sind auch an die Bewertung des einzelnen Falles und damit an die Tätigkeit der Mitarbeiter der Justizorgane erhöhte Anforderungen gestellt. Das muß sich im Prozeß der Rechtsverwirklichung u.a. in erhöhtem Verantwortungsbewußtsein, in größerer Sorgfalt, in geschärfter Urteilsfähigkeit, in zügiger und unbürokratischer Entscheidung — kurz: in der Einheit von Qualität, Rationalität und Effektivität der Arbeit ausdrücken. Damit treten die in der eigenen Tätigkeit liegenden, durch sie zu vermittelnden und zu organisierenden Werte hervor. Die zu Recht diskutierten ethischen Probleme des Strafverfahrens, die Fragen des beruflichen Ethos des Staatsanwalts und des Richters verdeutlichen das. Eine einzige Unkorrektheit, Nachlässigkeit, Mißachtung der Rechte des einzelnen, eine unzutreffende oder ungerechte Bewertung kann deshalb großen Schaden anrichten und das Vertrauensverhältnis des Bürgers zum sozialistischen Staat im Einzelfall erheblich beeinträchtigen.

Die Forderung, in der Rechtsverwirklichung Wertvorstellungen zu realisieren, darf jedoch nicht auf ein Pädagogisieren und Moralisieren hinauslaufen. Auch die Forderung nach Rationalität des Verfahrens, nach Konzentration und Beschleunigung darf sich nicht verselbständigen und in einen Gegensatz zur Qualität und Wirksamkeit des Verfahrens geraten./34/

Gesellschaftliche Verantwortung und positiver Verhaltensanspruch an den einzelnen

Der IX. Parteitag hat in vielfältiger Weise sichtbar gemacht, welche Verantwortung jedem für die Erfüllung der von der Partei gesetzten Ziele zukommt: „Jeder

/31/ Vgl. Programm der SED, S. 34 ff.; vgl. ferner M. Benjamin, „Der IX. Parteitag der SED und Probleme der staatlichen Leitung“, Staat und Recht 1976, Heft 8, S. 800 ff.

/32/ Vgl. dazu die in Fußnote 13 genannten Beiträge von J. Streit und H. Toeplitz; ferner J. Streit, „Das Programm der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung des IX. Parteitages der SED“, NJ 1975 S. 615 ff.; H. J. Heusinger, „Höhere Qualität der Leitungstätigkeit der Gerichte und Staatlichen Notariate zur Vorbereitung des IX. Parteitages der SED“, NJ 1976 S. 1 ff.; H. Toeplitz, „Aufgaben der Rechtsprechung und ihrer Leitung in Vorbereitung des IX. Parteitages der SED“, NJ 1976 S. 33 ff.

/33/ Vgl. hierzu z. B. die Orientierungen zur richtigen Differenzierung und Individualisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei J. Streit (NJ 1976 S. 347 f.) und H. Toeplitz (NJ 1976 S. 414) sowie die einschlägige Rechtsprechung des Obersten Gerichts.

/34/ Vgl. G. Wendland, „Die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens weiter qualifizieren!“, NJ 1975 S. 671 ff.

hat an seinem Platz seine Verantwortung, die es immer im Interesse der gesamten Gesellschaft wahrzunehmen gilt.“/35/ Und: „Zur sozialistischen Lebensweise gehört, die eigene Verantwortung für die übertragenen Aufgaben in vollem Umfange wahrzunehmen.“ /36/ Nicht zufällig ziehen sich Fragen der Verantwortung wie ein roter Faden durch die Erörterungen und Festlegungen des Parteitages./37/ Die Verantwortung ist ein unerläßlicher Teil des Anwachsens der subjektiven Bedingungen und Faktoren für die Entwicklung der neuen Gesellschaft. „Eine bewußte, von Verantwortung erfüllte menschliche Tätigkeit wird zur zwingenden Voraussetzung des Funktionierens der sozialen Gesetze und der Verwirklichung ihrer objektiven Erfordernisse.“/38/

Hierbei entstehen viele Probleme für das Recht. Die Verantwortung ist eine Form der Verbindlichkeit, in der die Notwendigkeit eines Handelns und Verhaltens geltend gemacht wird. Sie erfordert präzise rechtliche und andere Regeln, damit sie auch dem einzelnen zugerechnet werden kann. Werden die rechtlichen Maßstäbe dem einzelnen gegenüber unrichtig realisiert, nur zögernd durchgesetzt oder überzogen, wird das richtige Maß nicht gefunden, dann wird auch das Verbundensein des einzelnen mit der Gesellschaft nicht entsprechend ausgewiesen. Das Verhältnis von Freiheit und Disziplin ist dann gestört, und die Verantwortung vermag sich nicht richtig zu einer ideellen Triebkraft des Verhaltens zu entwickeln.

Kennzeichen sozialistischer Rechtsentwicklung ist die Überwindung eines den einzelnen isolierenden Rechtsdenkens, ist das Sichtbarmachen der gesellschaftlichen Verbundenheit und Verantwortung des einzelnen.

Die Rechtsgeschichte der DDR verdeutlicht, wie die Trennung der Rechtsverhältnisse von den realen gesellschaftlichen Verhältnissen zunehmend überwunden wurde. Dies zeigt sich in der wachsenden Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, in der weitgehenden Herstellung der Einheit von Rechten und Pflichten, im Begreifen der Rechtsstellung des Bürgers als Ausdrucksform seiner gesellschaftlichen Stellung u. ajm.

Jüngste Beispiele hierfür sind das Strafrechtsänderungsgesetz von 1974 und das Zivilgesetzbuch. Dadurch, daß die rechtlichen Möglichkeiten zur differenzierten inhaltlichen Ausgestaltung der Pflichten eines zur Bewährung Verurteilten erweitert wurden, insbesondere die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens stärker ausgeprägt wurde, die Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Straftat sowie der Persönlichkeit des Täters tatbezogen zu erfolgen hat und damit stärker auf die Herausarbeitung der Verantwortlichkeit des Täters gerichtet ist, wird ein tätiger und wirksamer Humanismus durch direkte positive Ansprüche an das Verhalten der einzelnen geformt. Im Zivilrecht wurde die Überwindung des isolierten Anspruchsdenkens zu einer deutlich wahrnehmbaren Tendenz/39/, was sich

/35/ E. Honecker, a. a. O., S. 87.

/36/ Programm der SED, S. 54.

/37/ Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 54, 76, 87, 92, 93, 94, 95, 98, 100, 101, 105, 109, 112, 113, 115, 116, 117, 120, 123, 126, 127, 133, 135, 139; Programm der SED, S. 13, 21, 24, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 50, 54, 55, 68, 74.

/38/ S. F. Odujew, „Freiheit, Notwendigkeit und Verantwortung in der sozialistischen Gesellschaft“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1976, Heft 4, S. 402 ff. (402). Odujew sieht die staatsbürgerliche Verantwortung als die höchste Form sozialistischer Verantwortung an, in die deren andere Ausgestaltungen — die moralische, politische, die rechtliche Verantwortung — eingebettet sind (S. 411).

Vgl. ferner Ethik, Berlin 1976, S. 345 ff.

/39/ Vgl. z. B. G.-A. Lübchen, „Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1974 S. 670 ff.; J. Klinkert, „Die Bedeutung des ZGB-Entwurfs für grundsätzliche Positionen des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1975 S. 110 ff.; M. Posch, „Zu einigen theoretischen Grundfragen des sozialistischen Zivilgesetzbuchs“, NJ 1975 S. 267 ff.; derselbe, „Zum Verhältnis von Rechten und Pflichten im neuen Zivilrecht“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 207 ff.